Mit Bezugnahme auf den § 15 des erwähnten Pensionsreglements wird daher der Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle die Versetzung des Landes-Baurathes, Geheimen Baurath Dreling in den Ruhestand vom 1. April 1897 ab mit einem jährlichen Ruhegehalte von 7038 Mark beschließen."

Düsseldorf, den 1. Dezember 1896.

Der Provinzialausschuß:

Janßen, Vorsitzender. Dr. Klein, Landesdirektor.

Anlage 14.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Anlegung verfügbarer Gelder der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz".

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz" hat in seiner Sitzung vom 20. November 1896 beschlossen, den Antrag zu stellen:

„Der Provinzialverband wolle in Gemäßheit des § 129 Absatz 2 des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 gestatten, daß bei Anlegung der verfügbaren Gelder der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz" Grundstücke zum Zwecke der Förderung der Erbauung von Arbeiterwohnungen auch über die Grenze der Mündelsicherheit hinaus hypothekarisch beliehen werden."

Die Gründe, welche den Vorstand zur Fassung dieses Beschlusses bestimmt haben, sind folgende:

In den Motiven zu dem Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, und in den Verhandlungen über dasselbe ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es den Zwecken des Gesetzes entspreche, wenn bei Anlegung der verfügbaren Gelder der Versicherungsanstalten auch die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen in Betracht gezogen wird.

Hauptsächlich um dies zu ermöglichen, ist im § 129 Absatz 2 des Gesetzes dem Communalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, überlassen, zu gestatten, bei Anlegung eines Theiles des Anstaltsvermögens — und zwar bis zu 1/4 desselben — nicht wie bei Geldern bevormundeter Personen zu verfahren, sondern über die sonst vorgeschriebenen Grenzen der Mündelsicherheit hinauszugehen. Der Entwurf, betreffend die Abänderung des Invaliditäts-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Altersversicherungsgesetzes, gestattet eine derartige Anlegung sogar bis zur Hälfte des Anstaltsvermögens, damit — wie es in der Begründung heißt — das Vermögen der Versicherungsanstalten „in größerem Umfange wie bisher für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und für andere Wohlfahrtseinrichtungen nutzbar gemacht werden könne". Diesen Anregungen haben die meisten Versicherungsanstalten Folge gegeben, so daß bis 1. Januar 1896 insgesammt ungefähr 10 Millionen Mark zu dem genannten Zweck angelegt waren.

Die Versicherungsanstalt „Rheinprovinz" hatte zunächst durch Beschluß des Vorstandes vom 31. Oktober 1893 eine Million Mark für die Beleihung von Arbeiterwohnungen zur Verfügung gestellt und mit der Landesbank der Rheinprovinz ein Abkommen dahin getroffen, daß die Landesbank Darlehen auf Arbeiterwohnungen gegen $3\,^1/_2\,\%$ige Verzinsung für eigene Rechnung und Gefahr aus den Mitteln der Versicherungsanstalt ausgab. Die Landesbank verzinste der Versicherungsanstalt die ausgeliehenen Beträge mit 3%, sodaß sie für die Geschäftsführung und die Tragung des Risiko $^1/_2\,\%$ jährlich erhielt. Ueber jede Dahrlehnsbewilligung beschloß sowohl das Kuratorium der Landesbank wie der Vorstand der Versicherungsanstalt.

Die zur Verfügung gestellte Million ist vollständig ausgeliehen und sind die hierbei erzielten Ergebnisse und Erfahrungen durchaus günstige. Der Vorstand hat deshalb in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1896 einstimmig beschlossen, auf dem eingeschlagenen Wege weiter zu arbeiten und weitere Mittel zur Förderung des mehrgenannten Zweckes zur Verfügung zu stellen.

Nach Vereinbarung mit der Landesbank wurde im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges ferner beschlossen, daß die Dahrlehnsanträge von dem Vorstande der Versicherungsanstalt allein geprüft werden und das Risiko der Landesbank in Wegfall kommen solle. Das hierdurch ersparte halbe Prozent wird den Darlehnsnehmern durch Herabsetzung des Zinsfußes zu Gute kommen. Es wird hierbei — wie sich auch bei den von der Landesbank bewilligten Darlehen gezeigt hat — nicht immer erforderlich sein, die Grenze der Mündelsicherheit inne zu halten; in vielen Fällen wird vielmehr bei städtischen Grundstücken ohne jegliche Gefährdung der Sicherheit über die Hälfte des Taxwerthes hinausgegangen werden können. In gleicher Weise wird auch bei den anderen Versicherungsanstalten verfahren.

Irgend welche Belastung der Garantieverbände (§ 44 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung,) kommt bei Genehmigung des Antrages der Versicherungsanstalt nicht in Frage. Das Vermögen der Versicherungsanstalt betrug nämlich am 1. Januar 1897 rund 48 Millionen Mark, das zur Deckung der laufenden Renten erforderliche Kapital dagegen nur 18 Millionen Mark, sodaß die Möglichkeit, daß die Garantieverpflichtung jemals in Kraft tritt, ausgeschlossen erscheint.

Der Provinzialausschuß tritt den vorstehenden Ausführungen bei und beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle in Gemäßheit des Antrages des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz" vom 20. November 1896 — betreffend Anlegung verfügbarer Gelder gemäß § 129 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 — beschließen."

Düsseldorf, den 12. Januar 1897.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf